

Landkreis Anhalt-Bitterfeld | 06359 Köthen (Anhalt)

Frau
Regina Elze
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen
OT Wolfen

Fachbereich: Bauordnung

Besucheradresse: 06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld
Röhrenstraße 33

Sprechzeiten: Montag Geschlossen
Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch Geschlossen
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bearbeitet von: Frau Neuerer
Zimmer: 228
Telefon: 03493/341 622
E-Mail*: Katharina.Neuerer@anhalt-bitterfeld.de

Datum und Zeichen Ihres Anschreibens

Mein Zeichen (bei Antworten immer angeben)

Datum

Az.: 63-60085-2023-61

20.03.2023

Betrifft	Frau Regina Elze Rathausplatz 1, 06766 Bitterfeld-Wolfen Wolfen
Vorhaben	Stellungnahme zu Denkmalpflegeplan für die Werkssiedlung Wolfen
Grundstück	Bitterfeld-Wolfen, Wolfen, ~ Gemarkung Wolfen, Flur 15, Flurstück , Flur 19, Flurstück

Sehr geehrte Frau Elze,

anbei erhalten Sie die denkmalrechtliche Stellungnahme zum o.g. Vorhaben.

Die Grundsätze und Ziele des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind im DenkmSchG LSA wie folgt definiert:

§ 1 Grundsätze (1) Es ist die Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmale als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes zu schützen, zu erhalten, zu pflegen und wissenschaftlich zu erforschen. Der Schutz erstreckt sich auf die gesamte Substanz eines Kulturdenkmals einschließlich seiner Umgebung, soweit diese für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.

Die Werkssiedlungen Wolfen wurden ab September 1995 (Bahnhofstraße) bis Ende 1996 in das schriftliche Denkmalverzeichnis eingetragen.

Die Denkmaleigenschaft für die Werkssiedlungen Wolfen lautet: Wohnkolonie der AGFA-Filmfabrik, zugehörig Friedhofstraße 1a-f, 2a-b, 3a-b / Kirchstraße 1a-b, 2a-b, 3a-b, 4a-f, 5a-f, 6a-h, 7, 8a-h, 9, 9a-n, 10a-f, 11a-f / Kleine Straße 1a-d, 2a-d, 3a-d / Kniestraße 2a-b / Kurze Straße 2a-b, 4 / Leipziger Straße 83, 85 / Robert-Koch-Straße 1a-b, 5a-h, 7a-h, 9a-h / Thalheimer Straße 7a-f, 9a-e, 11a-b / Thälmannstraße 1a-b; Siedlung, erster Bauabschnitt der Wohnkolonie (siehe dort); Bahnhofstraße 17a-b, 19a-b, 21a-b, 23a-b, 29a-b, 31a-b, 33a-b, 35a-b, 41a-b, 43a-b / Rudi-Arndt-Straße 10a-f, 12a-b, 14a-b, 16a-f, 18a-b, 20a-b / Thälmannstraße 5a-k; Siedlung, zweiter Bauabschnitt der Wohnkolonie; Gutenbergstraße 1a-b, 2, 3a-b, 4-6, 7a-b, 8, 9a-b, 10 / Leipziger Straße 129a-d, 131a-b / Oppenheimstraße 1a-b, 2, 3a-b, 4a-b, 5a-b, 8a-b, 9a-b, 10, 11a-b, 12a-b / Rembrandtstraße 1a-b, 2, 3a-b, 4a-b / Thälmannstraße 11, 13a-b, 15a-f, 17; Siedlung, Teil der Werkssiedlung (siehe dort); Guts-Muths-Straße 1a-f, 2a-c, 3a-f, 4a-d, 5a-f, 6a-b, 8a-f / Jahnstraße 20a-b / John-Schehr-Straße 1a-c, 2a-f, 3a-d, 4a-b, 5a-f / Thälmannstraße 46a-f, 48a-b, 50a-h; Siedlung (Wasserturm Siedlung), letzter Bauabschnitt der Wohnkolonie, Siedlung, ausgedehnte gartenstadtartige Werkssiedlung aus ca. 250 Ein- und Mehrfamilienhäusern, errichtet in mehreren Bauphasen zwischen 1895 und 1930 für Arbeiter, Meister und Angestellte der Wolfener Film- und Farbenfabrik AGFA (Actiengesellschaft für Anilinfarben), angelegt auf rasterartigem Straßennetz südlich des alten

Hauptsitz: und Hausanschrift der Kreisverwaltung
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Bankverbindung:
IBAN: DE72 8005 3722 0302 0069 07
BIC: NOLADE21BTF
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld



Internet: www.anhalt-bitterfeld.de
E-Mail*: post@anhalt-bitterfeld.de
*E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektrische Signatur

Ortskerns von Wolfen mit Kirche, Wasserturm und historischer Turnhalle als städtebauliche Dominanten, einige Straßenzüge durch großzügig gebogenen Verlauf in typisch gartenstädtischer Art "malerisch" angelegt; die Baugestalt der Wohnhäuser wegen des langen Entstehungszeitraums von drei Jahrzehnten recht vielgestaltig, von gründerzeitlichen Ziegelbauten über Beispiele des Jugendstils und der Reformarchitektur bis zu Ausprägungen sachlich-traditioneller Architekturauffassung im Sinne des Heimatstils der 1920er Jahre reichend; die architektonisch charaktvollsten Partien der Siedlung in der Zeit vor und nach dem I. Weltkrieg nach städtebaulichem Entwurf des Berliner Architekten Hugo Wach (1872-1939) errichtet in Formen der süddeutsch geprägten Reformarchitektur, bestimmt durch neobiedermeierlichen Landhaus-Charakter der ein- und zweigeschossigen Häuser im Sinne der damals modernen Reformarchitektur und der Gartenstadtbewegung; durchweg schlichte, freundliche Putzfassaden mit dekorativen Sprossenfenstern, Fensterläden und steilen, vielfach gaubenbesetzten Dächern mit regionaltypischer Biberschwanzdeckung und punktuell verwendeter Fachwerkkonstruktion, für das Straßenbild prägend der lebhaft Wechsel vor Trauf- und giebelständigen Bauten im Sinne zeitgenössischer Architekturauffassung sowie die straßen- und gartenseitige Einfriedung und Umgrünung der Häuser und Häuserzeilen, in den Gartenarealen kleine Stall- und Wirtschaftsgebäude in an die Häuser angepasster Architektursprache; architektur- und stadtbaugeschichtlich bedeutsam als Beispiel einer gartenstadtartigen Arbeiter- und Angestelltensiedlung aus der Zeit des frühen 20. Jh., wirtschafts- und sozial-geschichtlich bedeutsam durch den städtebaulichen Zusammenhang mit der industriellen Entwicklung am Chemie-Standort Wolfen

Zu denen im Änderungsantrag der Fraktion Pro Wolfen im Ortschaftsrat Wolfen zum BA 213-2022 Denkmalpflegeplan für die denkmalgeschützten Wohnsiedlungen im Ortsteil Stadt Wolfen wird wie folgt Stellung genommen (Die zitierten Passagen der Überschriften entstammen dem Änderungsantrag vom 14.03.2023):

„1. Laut schriftlicher Aussage des Landtages und der obersten Denkmalschutzbehörde erfolgte die Unterschutzstellung (ohne Bestandsaufnahme) der drei Wohnsiedlungen am 10.10.1995.“

Die Akten im Archiv der UDB datieren die Unterschutzstellung der einzelnen Straßenzüge im Zeitraum von September 1995 bis Ende 1996. Für eine Beantragung einer denkmalrechtlichen Genehmigung oder den Beschluss des Denkmalpflegeplans spielt das genaue Datum keine maßgebliche Rolle.

„2. Den Eigentümern der jetzigen vier Wohnsiedlungen wird nach Beschluss des Denkmalpflegeplan durch den Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen Rechtssicherheit auf den Bestand gewährt, um belastende Verfahren für alle auszuschließen. Bestand ist das Gebäude, Nebengebäude und Grundstücksfläche.“

Der Denkmalschutz ist in Sachsen-Anhalt eine landesherrliche Aufgabe und wird durch die jeweilige Landesverfassung geregelt. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Denkmalschutzbehörde.

Die Verfolgung sanierungsrechtlicher Verstöße obliegt der Stadt.

„3. Das Gleichbehandlungsprinzip ist bei allen Ausführungsmaßnahmen festzuschreiben, um eine widersprüchliche Genehmigungspraxis zu vermeiden.“

Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 DenkmSchG LSA sind die Eigentümer, Besitzer und andere Verfügungsberechtigte von Kulturdenkmalen verpflichtet, diese im Rahmen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit nach denkmalpflegerischen Grundsätzen zu erhalten, zu pflegen, instand zu setzen und vor Gefahren zu schützen. Die Vorschrift verdeutlicht, dass der Eigentümer und sonstige Verfügungsberechtigte Beschränkungen seines Eigentums zugunsten denkmalpflegerischer Belange hinnehmen muss. Die Belange des Denkmalschutzes überwiegen insbesondere dann, wenn es um persönliche Geschmacksfragen geht.

In jedem **Einzelfall** ist genau zu unterscheiden, welche Maßnahmen auf Grund DenkmSchG oder auf Grund anderer Rechtsgrundlagen verlangt werden. Dabei richtet sich die Vorgehensweise nach der vorhandenen Ausgangslage. Bei gleicher Ausgangslage erfolgen die gleichen Auflagen. Die Erläuterungen und Verwaltungsvorschriften zum Denkmalschutzgesetz vom Juni 2021 erläutern die Vorgehensweise im §10 Abs. 4 [Verlangte Maßnahmen]: „Unterschiedlich sind die Anforderungen z. B. bei Versagung des Abbruchs, bei Auflagen hinsichtlich des Umbaus und der Umnutzung, bei Restaurierungsmaßnahmen, oder bei bloßen Notsicherungen.“ Unter dem Punkt „subjektive Seite

der Zumutbarkeit“ werden weitere Fakten geschildert, die Einfluss auf den Entscheidungsprozess haben. „Hinsichtlich der Frage, was einem Eigentümer persönlich zugemutet werden kann, stehen die privaten Vermögensverhältnisse aller Pflichtigen und ihre individuellen Rechtsverhältnisse zum Denkmal im Vordergrund. Die Erhaltungskosten sind auch den Umständen des Erwerbs und den Einkommens- und Vermögensverhältnissen gegenüberzustellen. Allerdings dürfen die private Leistungsfähigkeit und die Zumutbarkeit nicht gleichgesetzt werden. Hier ist ein objektivierender Maßstab anzulegen, der auch berücksichtigt, was ein vernünftiger Eigentümer bei den gegebenen Verhältnissen und bei den fehlenden oder gegebenen individuellen steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten an Leistungen erbringen würde. Von demjenigen, der mehr tun kann, können zusätzliche Leistungen, die in der Regel für ihn keine größeren Anstrengungen bedeuten, verlangt werden.“

„4. Fördermittel sind für entstandene Mehrkosten (Baukosten) im Haushalt der Stadt Bitterfeld-Wolfen jährlich einzustellen.“

Die Fördermittelbereitstellung für denkmalpflegerische Belange im Haushalt der Stadt ist eine freiwillige Aufgabe.

Der § 9 Abs. 4 des DenkmSchG SA stellt die Rechtsgrundlage für die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften dar. Gleichzeitig verpflichtet er das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften sich am Erhalt von Kulturdenkmälern zu beteiligen. Maßgebend sind dabei die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Zuwendungen des Landes regeln die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern. Das Verfahren über die Vergabe der Zuwendungen ergibt sich aus § 20 Abs. 2 DenkmSchG. Hier ist eine denkmalrechtliche Genehmigung für die mit den Zuwendungen finanzierten Maßnahmen erforderlich, da die zuwendungsfinanzierten Arbeiten ja wiederum Eingriffe etc. darstellen können und (zumindest bei Bodeneingriffen) diese bei Veränderung archäologischer Kulturdenkmale nicht ohne Dokumentation erfolgen sollen.

Anträge auf Fördermittel des Landkreises oder des Landes erhalten die Denkmaleigentümer nach Anfrage bei der zuständigen UDB oder auf der Homepage des Landesverwaltungsamtes.

„5. Zulässig für Fenster, Fensterläden und Türen sind andere Materialien.“

Paragraph 10 [Grenzen der Eingriffe in Kulturdenkmale] des DenkmSchG LSA formuliert diesbezüglich:

„(1) Eingriffe im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen in der Substanz oder Nutzung von Kulturdenkmälern, die deren Denkmalqualität erheblich beeinträchtigen können oder zur Zerstörung eines Kulturdenkmals führen. Alle Eingriffe in ein Kulturdenkmal sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.“

Ein Gebäude setzt sich aus der Beschaffenheit seiner Einzelteile zusammen. Formgebende Gestaltungselemente sind die Kubatur des Daches, die Ausbildung der Fenster und der Türen. Dabei spielen die verwendeten Materialien in Hinblick auf Wirkung und Form eine wesentliche Rolle. Der Denkmalschutz ist bestrebt ursprünglich verwendete Materialien auch bei notwendigen Restaurierungen wieder zum Einsatz zu bringen. Hinzu kommt ein historischer Aspekt, nachdem nach Möglichkeit zur Restaurierung, ausschließlich die Materialien verwendet werden sollen, die zur Entstehungszeit des Denkmals vorhanden waren. Kunststoff- und Edelstahlelemente sind daher oftmals nur in abgewandelter, angepasster Form zu verwenden.

Diese Leitsätze wurden in der Charta von Venedig, 1964 zusammengefasst. Die Artikel 6, 9, 10, 12 und 13 fassen die wichtigsten Vorgaben (Materialauthentizität) zusammen. Dort heißt es:

- „Art. 6. Die Erhaltung eines Denkmals hat die [Erhaltung] seiner Umgebung und die des Maßstabs mitzuumfassen. Wenn die traditionelle Umgebung vorhanden ist, muß sie erhalten werden, und jede neue Baumaßnahme, jeder Abbruch, jede Umgestaltung, die dazu führen kann, die Maßverhältnisse oder etwa das Zusammenwirken der Farben zu stören, wird zu verbieten sein.“
- „Art. 9. Der Restaurierung kommt immer der Charakter einer ausnahmsweisen Maßnahme zu. Ihr Ziel ist es, die ästhetischen und historischen Werte zu erhalten und aufzudecken. Sie gründet sich auf die Respektierung des alten Originalbestands und auf authentische Urkunden. Sie findet dort ihre Grenze, wo die Hypothese beginnt.“

- „Art. 10. Wenn sich die traditionellen technischen Verfahren als unzureichend herausstellen, kann die Restaurierung eines Denkmals sichergestellt werden, indem alle modernen Konservierungsverfahren und alle modernen technischen Maßnahmen eingesetzt werden, deren Wirksamkeit durch naturwissenschaftliche Erkenntnisse bewiesen und durch praktische Erfahrung garantiert ist.“
- Art. 12. Die Elemente, welche dazu bestimmt sind, fehlende Teile zu ersetzen, müssen sich dem Ganzen harmonisch eingliedern, aber dennoch vom Originalbestand unterscheidbar sein, damit die Restaurierung den Wert des Denkmals als Kunst- und Geschichtsdokument nicht verfälscht.
- Art. 13. Hinzufügungen können nur geduldet werden, soweit sie alle interessanten Bauteile des Denkmals, seinen traditionellen Rahmen, die Harmonie seiner Komposition und seine Beziehungen zur Umgebung respektieren.

„6. Der Einbau von Jalousien ist straßenseitig zulässig, außer auf der Fassadenfläche.“

Siehe Ausführungen Pkt. 5.

Die ursprünglichen Entwurfsplanungen der Werkssiedlungen sahen keine Jalousien mit aufgesetzten Rollladenkästen vor. Genehmigungsfähig sind deswegen lediglich Jalousien mit eingebauten, im Sturz versenkten, Rollladenkästen.

„7. Das bestehende Farbkonzept für die drei Wohnsiedlungen ist weiter umzusetzen und für die vierte Wohnsiedlung zu erarbeiten.“

Die Farbkonzepte für die Werkssiedlungen in Wolfen wurden damals von der Stadt Wolfen in Auftrag gegeben, um den Eigentümern einen Leitfaden an die Hand zu geben. Ein weiteres Farbkonzept ist vorher mit der UDB abzustimmen.

„8. Instandsetzungsmaßnahmen die einer Genehmigung bedürfen sind konkret zu benennen.“

Das DenkmSchG LSA regelt unter dem Punkt Verfahrensvorschriften alle Vorgänge die einer Genehmigung durch die UDB bedürfen:

„§ 14 Genehmigungspflichten

(1) Einer Genehmigung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde bedarf, wer ein Kulturdenkmal

1. instand setzen, umgestalten oder verändern,
2. in seiner Nutzung verändern,
3. durch Errichtung, Wegnahme oder Hinzufügen von Anlagen in seiner Umgebung im Bestand und Erscheinungsbild verändern, beeinträchtigen oder zerstören,
4. von seinem Standort entfernen,
5. beseitigen oder zerstören will.“

Jegliche Maßnahme an einem Denkmal hat ausschließlich in Absprache mit der UDB zu erfolgen.

„9. Die Gestaltung der Grundstücksflächen inkl. Einfriedungen bleibt den Eigentümern überlassen.“

Grundstück und Gebäude bilden eine Einheit. Beide zusammen bilden die denkmalkonstituierende Eigenschaft der Wolfener Werkssiedlungen. Die architektonisch charaktvollsten Partien der Siedlung in der Zeit vor und nach dem I. Weltkrieg wurden nach dem städtebaulichen Entwurf des Berliner Architekten Hugo Wach (1872-1939) in Formen der süddeutsch geprägten Reformarchitektur errichtet. Wesentlich war dabei die Einbettung des Gebäudes in eine grüne Umgebung (Gartenstadtbewegung). Kennzeichen dieses typischen Formempfindens der Zeit sind schlichte, freundliche Putzfassaden, Sprossenfenster mit Fensterläden und steile, vielfach gaubenbesetzte Dächer mit regionaltypischer Biberschwanzdeckung und punktuell verwendeter Fachwerkkonstruktion. Die straßen- und gartenseitige Einfriedung und Umgrünung der Häuser und Häuserzeilen, die in den Gartenarealen kleine Stall- und Wirtschaftsgebäude aufweisen, gehören zum Grundgedanken der Siedlungen und sind architektur- und stadthaugeschichtlich bedeutsam

als Beispiel einer gartenstadtartigen Arbeiter- und Angestelltensiedlung aus der Zeit des frühen 20. Jh.

Paragraph 8 (2) der BauO LSA regelt die Gestaltung der Vorgärten. Dort heißt es:

„(2) Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind

1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und
2. zu begrünen oder zu bepflanzen,
soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen.“

Bei den im Änderungsantrag der Fraktion Pro Wolfen im Ortschaftsrat Wolfen zum BA 213-2022 Denkmalpflegeplan für die denkmalgeschützten Wohnsiedlungen im Ortsteil Stadt Wolfen vorgebrachten Punkten 5, 6 und 9 handelt es sich um die denkmalkonstituierenden Gestaltungselemente der Werkssiedlung Wolfen. Ich empfehle der Stadt Bitterfeld-Wolfen den vorgebrachten Änderungswünschen **nicht** stattzugeben.